LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Begründung

zur

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Südradde“

(LSG CLP 50)

in der Stadt Löningen und in den Gemeinden Lastrup, Lindern und Molbergen, Landkreis Cloppenburg

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Gebietsbeschreibung 4

2.1 Abgrenzung 4
2.2 Naturräumliche Grundlagen 5

3 Rechtlicher Rahmen 5

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz 5
3.2 Flächen mit Bindung 5

4 Inhalte der Verordnung 5

4.1 Schutzzweck 5
4.2 Verbote und Gebote 6
4.3 Freistellungen 11
4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange 11
4.3.2 Landwirtschaft 12
4.3.3 Fischerei 13
4.3.4 Jagdausübung 13
4.3.5 Modellflugplatz 14

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise 14

5.1 Anordnungsbefugnis 14
5.2 Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 14
5.3 Sonstige Hinweise 14

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet 4

Tabellen

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung 7

Anhang

Anhang 1: Meldegrenze des Vogelschutzgebietes im Landkreis Cloppenburg, Teilbereich Südradde 15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Bei der Niederung der Südradde handelt es sich um ein schutzwürdiges Gebiet nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU-Vogelschutzrichtlinie vom 25.04.1979). Nach Ermittlung und Bewertung des Vogelbestandes im Gebiet anhand definierter Fachkriterien erfolgte die Meldung an die EU als „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ im Juni 2007 durch das Land Niedersachsen. Das Meldeverfahren wurde mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 02.09.2009 abgeschlossen.

Aus Artikel IV der Vogelschutzrichtlinie und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich die Verpflichtung der Nationalstaaten, die Rechtsetzung der EU in nationales Recht bzw. eine nationale Schutzkategorie zu überführen.

„Liegen – wie hier – die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schützenswerte und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m. w. N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die […] nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.“ (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.05.2019, 4 KN 141/17 Rn. 64)

Mit der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird diesen internationalen Verpflichtungen Rechnung getragen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Das LSG „Südradde“ befindet sich ca. 5 km nördlich der Ortslage von Löningen und erstreckt sich ca. 10 km in nordöstliche bzw. südwestliche Richtung, dem Lauf des namensgebenden Gewässers „Südradde“ folgend. Das LSG umfasst den in der nebenstehenden Karte gekennzeichneten Teil der Niederung Südradde sowie den Gewässerlauf auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg. Die Abgrenzung folgt im Wesentlichen den in der Örtlichkeit vorhandenen Landschaftsmarken mit hohem Wiedererkennungswert sowie den oberhalb der Niederung auf der Geest gelegenen Straßen bzw. Wegen und spart vorhandene Hofstellen und Wohnbebauung aus. Einzelne Stallgebäude dagegen sind in das Schutzgebiet integriert. Das LSG weist Breiten von ca. 300 m an der schmalsten Stelle und 1,6 Km an der breitesten Stelle auf und besitzt eine Längsausdehnung von insgesamt rd. 19 Km.

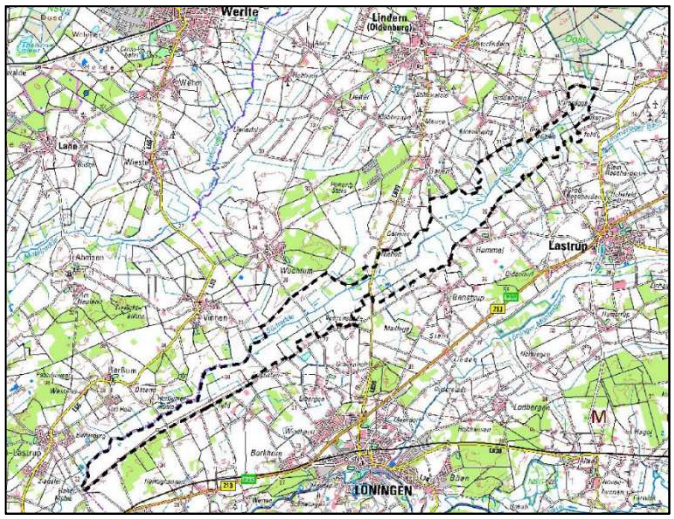

Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet

Die Gesamtfläche des LSG beträgt auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg rd. 1.689 ha.

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“. Nach der Gliederung des Landschaftsrahmenplanes wird der Bereich des Schutzgebietes der „Cloppenburger Geest“ zugeordnet. Diese ist gekennzeichnet durch die von Niederungen durchzogenen Geestrücken. Innerhalb der Niederungen zwischen den Geestrücken haben sich entsprechende wasserbeeinflusste Böden, insbesondere auch Niedermoorböden entwickelt. Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung dieser Niederungen, mit ihrer speziellen Bewirtschaftung und ihrem Arteninventar.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 3 der EU Vogelschutzrichtlinie ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, für die im Anhang der Richtlinie genannten Arten Maßnahmen zu treffen, die ein dauerhaftes Vorkommen der Arten sichern. Unter anderem ist als Maßnahme auch die Einrichtung von Schutzgebieten vorgesehen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des BNatSchG mündet deren Erfüllung in der Ausweisung des Schutzgebietes.

3.2 Flächen mit Bindung

Innerhalb des LSG befinden sich auf einer Fläche von rd. 335 ha Flächen, auf denen sich entweder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden oder Kompensationsflächen für Bauleitplanungen der Kommunen sind. Diese Flächen wurden zum überwiegenden Teil durch den Landkreis Cloppenburg erworben und verwaltet. Diese Flächen unterliegen zwar bereits einem gesetzlichen Schutz, sind jedoch ebenfalls in die Verordnung mit aufzunehmen, da die Verordung über diesen Schutz hinausgehende Regelungen trifft.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 26 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

als Landschaftsschutzgebiet rechtsverbindlich festgesetzt werden. Der aus den gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Notwendigkeiten abgeleitete Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Im vorliegenden Fall ist die Ausweisung aufgrund der Ziffern 1 und 2 erfolgt.

Zielarten des Naturschutzes für den Bereich der Südradde sind die Wiesenweihe, der Große Brachvogel, der Kiebitz und die Uferschnepfe. Den Ansprüchen dieser Arten passen sich die in der Verordnung formulierten Ziele an. Im Wesentlichen zielt der Schutz daher auf die Erhaltung der freien, von Grünland geprägten und weitgehend gehölzfreien Landschaft ab. Damit sollen die Nahrungs- und Bruthabitate der Arten gesichert werden. Soweit der Schutz dieser „Leitarten“, welche besondere Ansprüche an die Qualität des Lebensraumes stellen, gewährleistet ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Schutzmaßnahmen sich auch positiv auf weitere Arten auswirken.

Der Schutz der Landschaft in seiner gegebenen Ausprägung, Eigenart und Vielfalt mit seiner weiträumigen, unzerschnittenen Struktur aus weitgehend gehölzfreien Grünlandarealen und einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen mit insbesondere zeitweise überstauten Bereichen ist vorrangiges Ziel dieser Ausweisung. Gerade die hier vorkommende Mischung aus intensiven und extensiven Grünlandstandorten, Ackerflächen und Moorbiotopen machen die Eigenart des Gebietes aus. Erst durch die vor Jahrzehnten durchgeführte Flurbereinigung mit Veränderung der Strukturen, insbesondere durch die Entnahme der Gehölze ist die kulturhistorisch bedeutsame Offenlandschaft entstanden und somit ein unverzichtbarer Lebensraum für die hier siedelnden Wiesenlimikolen.

4.2 Verbote und Gebote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine besondere Bedeutung kommt in Landschaftsschutzgebieten bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu.

Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Regelungen der Verordnung Personen u. a. in ihren Eigentumsrechten und ihrer Berufsfreiheit tangiert werden, müssen diese Regelungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Bei der Prüfung des Grundrechts der Eigentumsfreiheit ist grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht geschützt. Dies umfasst sowohl die Mieter als auch die Pächter einer Fläche. Ebenso ist der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit geschützt. Dies lässt sich ebenfalls auf Betriebe der Urproduktion übertragen. Die Eigentumsgarantie ist hierbei beeinträchtigt, wenn durch eine Regelung, insbesondere in einer Verordnung eine schutzfähige Position entzogen oder die Nutzung einer solchen Position rechtlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Die Berufsfreiheit hingegen ist in Erweiterung des Wortlautes von Art 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur bei der Wahl, sondern auch bei der Reglementierung der Ausübung eines Berufes betroffen. Die Freiheit der Berufsausübung gewährleistet die Gesamtheit der Modalitäten der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Ort, Inhalt, Umfang, Dauer und Verfahrensweisen.

Eingriffe in diese Rechte sind allerdings gerechtfertigt, wenn sie u. a. geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die Regelungen bzw. Verbote in § 3 der Verordnung haben das in der nachfolgenden Tabelle unter Zielstellung genannte öffentliche Interesse:

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung
Grünland umzubrechen, zu fräsen, die Grünlandnarbe anderweitig zu zerstören oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	Schutz des Grünlandes als wesentliche Grundlage des Vogelbestandes als Nahrungs- und Bruthabitat in ausreichend guter Qualität. Einbezogen ist insbesondere auch der Schutz des Bodens zur Sicherung der Nahrungsquelle in Form von diversen Wirbellosen.
Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,	Schutz der Pflanzenartenvielfalt im Grünland als Basis eines vielfältigen Insektenvorkommens und Förderung der Biodiversität. Weiterhin auch Vermeidung von direkten Schädigungen der Wirbellosenfauna (Heuschrecken, Schmetterlinge etc.) durch Einfluss schädigender Substanzen.
eine Erneuerung der Grünlandnarbe,	Sicherung der Artenvielfalt vor einseitiger Verschiebung des Artengefüges hin zu landwirtschaftlichen Hochleistungsgräsern. Vermeidung von Reinsaaten nach Umbruch oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Neuanlage von Grünland.
die Bodengestalt, das Bodengefüge, den Wasserhaushalt, die Grundwasserflurabstände zu verändern, insbesondere durch Kuhlen, Bodenauftrag und Drainieren, Gewässer auszubauen oder zu verrohren	Sicherung des natürlichen Bodenreliefs mit vielfältigen Standortvarianten, insbesondere Erhalt von Bereichen mit verschiedenen Feuchteverhältnissen. Dieses sichert das Vorkommen von teilw. stocherfähigen Böden und dient dem Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten.
die Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,	Schutz der Vögel vor Störungen während der Brut- und Setzzeit. Vermeidung von Gelegeverlusten durch zu häufige Störungen. Verringerung des Zusammentreffens verschiedener Störungsquellen.
Kot aus der Geflügelhaltung auf das Grünland aufzubringen	Vermeidung der Ausbreitung von Tierseuchen über Geflügelkot. Neben dem Schutz der Wildvögel dient das Verbot auch dem Schutz von Nutzgeflügel, da eine Seuchenverbreitung durch Wildvögel auf Grund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Wildvögel wahrscheinlicher ist als in weniger gut besuchten Bereichen.
bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind, Lagerstätten anzulegen, Wege neu oder auszubauen,	Erhalt des Landschaftsbildes und Vermeidung von Flächenverlusten und Störungen durch die Nutzung der baulichen Anlagen. Betroffen sind unter anderem auch Weideställe, deren Errichtung grundsätzlich verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung ist.
Erstaufforstungen durchzuführen oder bisher wald- bzw. gehölzfreie Flächen mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen, die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, oder Einzelbäumen, die Anlage von Kurzumtriebsplantagen aus Gehölzen oder Sonderkulturen mit z.B. Miscanthus, Durchwachsene Silphie etc.,	Sicherung der Weitläufigkeit der Landschaft als Grundlage der Erhaltung von Wiesenvögeln. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Zielarten ergeben sich aus der Ansiedlung von Gehölzen im Gebiet Konflikte, die geeignet sind, die Eignung des Gebietes zu zerstören.

Verbot / Gebot	Zielstellung
Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen,	Grundsätzliche Sicherung des typischen Landschaftsbildes des Niederungsbereiches.
forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres durchzuführen, das Gebiet während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten, das Gebiet außerhalb der Wege zu befahren, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer anzuzünden, die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, organisierte Veranstaltungen durchzuführen, Hunde frei laufen zu lassen,	Vermeidung von Störungen, insbesondere während der Brut- und Setzzeit zur Verhinderung von Gelegeverlusten durch Störungen.
das Angeln und die Reusenfischerei in der Südradde und deren Nebengewässer während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,	Vermeidung von Störungen durch Betreten von empfindlichen Bereichen.
das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen.	Vermeidung von Störungen insbesondere für Tierarten.

Wie oben ausgeführt ist zu belegen, dass diese Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind, um die damit verbundenen Eingriffe in die genannten Rechte rechtfertigen zu können.

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie das beabsichtigte Ziel zumindest fördert. Das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel ist durch § 2 der Verordnung klar definiert. Im Allgemeinen soll die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sichergestellt werden. Dies schließt den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten ein. Besonders die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Südradde als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems in ökologisch ausreichender Qualität soll erreicht werden.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz der Wiesenlimikolen und der Wiesenweihe. Die Regelungen der Verordnung sind darauf gerichtet, diesem Schutzzweck förderlich zu sein. Dies gilt sowohl für die Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung, die zum Ziel haben, das Grünland als Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenvögel zu erhalten. Durch Beschränkungen wie z. B. des Grünlandumbruchs und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wie auch weitgehenderer Verbote der Bodenveränderung, der Bebauung und Aufpflanzung kann ein Schutz der durch diese Eingriffe betroffenen Wiesenvögel ebenso erfolgen wie durch die Einschränkung von Eingriffen in der Brut- und Setzzeit (Forstarbeiten, Betreten außerhalb der Wege und Fischereimaßnahmen) und die allgemeinen Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verordnung. Die Verbote sind somit geeignet.

Ein weiterer Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Erforderlichkeit.

Eine Maßnahme ist hiernach erforderlich, wenn unter mehreren geeigneten Maßnahmen die mildeste ausgewählt wird.

Insbesondere für die Wiesenvögel ist das Grünland als Nahrungshabitat mit seiner Insektenvielfalt unverzichtbar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt zum größten Teil auf vorhandener unversehrter Grasnarbe. Insofern ist das Verbot zum Umbruch bzw. zur Erneuerung der Grasnarbe das mildeste Verbot, mit dem die Erhaltung der Grasnarbe für die Wiesenvögel gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung des Grünlandes ist somit weiter möglich. Soweit ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung unverzichtbar ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) verwiesen.

Das Verbot zur Veränderung der Bodenstruktur durch z. B. Kuhlen oder das erstmalige Drainieren von Flächen ist das mildeste Mittel, um den in § 2 aufgeführten Schutzzweck zu erfüllen, der zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter verpflichtet. Maßnahmen wie die Verlegung neuer Drainagen an bisher feuchten Standorten im LSG führen zu einer Trockenlegung von Flächen, die gerade als bisherige Feuchtbiotope oder Nasswiesen für den Fortbestand der Wiesenvögel unverzichtbar sind. Ebenso ist hier das Verbot für den Ausbau oder die Neuanlage von Wegen oder Gewässern anzuführen. Insofern sind mildere geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht gegeben. Soweit ausnahmsweise z. B. die Begradigung von Fahrspuren oder die Verfüllung einer durch Bewirtschaftungsfehler entstandenen Senke erforderlich ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) Bezug genommen.

Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln. Dies gilt ebenso für die unter § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff. aufgeführten Verbote, die Störungen des Gebietes unterbinden sollen. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Soweit z. B. aus Gründen des Tierschutzes hiervon Ausnahmen notwendig sind für Unterstände für Weidevieh, erfolgte eine Regelung unter Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung).

Um die Eigentümer und Pächter nicht unverhältnismäßig stark zu belasten, wurden bestimmte Regelungen bzw. Verbote wie z. B. betreffend der Durchführung von forstlichen Arbeiten, des Betretens außerhalb der Wege und der Fischerei auf die Brut- und Setzzeit beschränkt. Dieser Zeitraum ist für den Schutz der Wiesenlimikolen besonders wichtig, so dass hierfür Einschränkungen in der Nutzung der Eigentümer erforderlich sind. Da die Verbote sich ausschließlich auf die Brut- und Setzzeit beschränken, wurden damit ausschließlich dieser notwendige Zeitraum und somit das mildeste Mittel ausgewählt, denn eine geringere Regelung würde den Zweck nicht erfüllen und somit ist diesbezüglich eine geringere Einschränkung nicht ausreichend. Soweit hierzu Freistellungen notwendig und zulässig sind, wurden diese in § 4 geregelt (s. 4.3.2 der Begründung).

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wurde ferner eine nicht abschließende Aufzählung von Verboten eingefügt, die notwendig sind, um den Schutz der Wiesenvögel entsprechend dem in § 2 genannten Schutzzweck gewährleisten zu können. Um eine pauschale Beschränkung des Eigentums und der Berufsfreiheit zu verhindern, wurden in § 4 der Verordnung Freistellungen von den Verboten aufgenommen. Diese werden unter 4.3.2 der Begründung näher erläutert.

Um jeweils dem Einzelfall gerecht zu werden und außerdem sicherzustellen, dass jeweils das mildeste, geeignetste Mittel gewählt wird, wurde in § 3 Absatz 4 der Verordnung eine Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den generellen Verboten des § 3 Absatz 1 zuzulassen.

Insoweit ist sichergestellt, dass im konkret individuellen Fall eine Lösung gefunden werden kann, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit entspricht.

Weiterhin müssen die Regelungen der Verordnung auch angemessen sein. Das bedeutet, die Intensität des Eingriffs in das Recht eines Beteiligten und das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel darf nicht in einem erkennbaren Missverhältnis stehen. Um dies beurteilen zu können, ist eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Privatinteressen der Beteiligten durchzuführen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das mit dieser Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet beinhaltet grundsätzlich eher geringe Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, denn es soll insbesondere der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden, der zum Schutz der Wiesenvögel so zu belassen ist. Verboten sind deshalb die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Eine ordnungsgemäße Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd ist zulässig, wenn sie nicht dem Schutzweck zuwiderläuft. Insofern sind nur Einschränkungen vorgenommen worden, die dem Schutz der Wiesenvögel dienen, nicht aber die Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd über Gebühr in ihrer Ausübung beeinträchtigen. Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd.

Durch die Verbote sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope zur Sicherung des Bestandes an Wiesenvögeln gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch z. B. Besucher und sonstige Personen möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Dieses öffentliche Interesse an dem Schutz der Wiesenvögel überwiegt gegenüber dem Interesse der Besucher und sonstigen Personen, das LSG ungehindert zu queren, Hunde frei laufen zu lassen usw.

Unberührt von den Verboten der Verordnung bleiben bestehende Eigentumsrechte und die Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen. Im vorliegenden Fall sind davon insbesondere auch Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen betroffen, welche instandgesetzt oder auch erneuert werden dürfen. Die Neuanlage von Drainagen in Flächen, die bisher nicht künstlich drainiert waren, ist dagegen aus den o. g. Gründen ausgeschlossen.

Bei der Abwägung hinsichtlich der privaten Interessenlagen wurde unter anderem berücksichtigt, dass die Regelungen der Verordnung für die betroffenen Eigentümer und Pächter Einschränkungen hinsichtlich ihrer Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der wirtschaftliche Interessen bedeuten könnten. Allerdings ist fraglich, inwieweit diese Einschränkungen tatsächlich gegeben sind bzw. wie stark sie tatsächlich ausgeprägt sind. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass sich durch die Regelungen der Verordnung negative Folgen für die Flächenbewirtschaftung ergeben. Maßnahmen zur Grünlandpflege wie Düngung, Mahd und ggf. Nachsaaten als wichtige Faktoren zur Grünlanderhaltung und zur Vorbeugung einer Verunkrautung sind nicht eingeschränkt. Eine Ackernutzung ist nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Bearbeitung der Flächen zu ziehen, ist weiterhin gegeben und wird nur in geringem Maße beeinflusst. Diese ist jedoch, im Vergleich zu der im Hinblick auf den Schutzzweck der Verordnung vorrangig zu erhaltenden Wiesenlimikolenpopulation nachrangig und als hinnehmbar zu bewerten, denn gerade diese eher geringeren Einschränkungen bewirken die Gewährleistung eines umfangreichen Schutzes der Wiesenvögel.

Grundsätzlich ist die Bewirtschaftung der Grünland und Ackerflächen ganzjährig möglich. Während der Brut und Setzzeit ergeben sich hier jedoch zusätzlich besondere Einschränkungen, die in ihrer Eingriffsintensität für die Bewirtschaftung der Flächen von stärkerer Bedeutung sind. Diese Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Grünlandes sind jedoch ebenfalls angemessen, da sich Störungen in dieser Zeit besonders negativ auf den Bruterfolg der Wiesenlimikolen auswirken (z.B. Aufgabe des Geleges aufgrund anhaltender Störungen während der Brut- und Setzzeit). Hier ist demzufolge ein besonders strenger Maßstab zur Erfüllung des

Schutzzweckes anzusetzen. Um den Schutz der Gelege und Küken der Wiesenvögel gewährleisten zu können, ist die Einschränkung der Grünlandbewirtschaftung trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Eigentumsrechte und die Berufsfreiheit der Beteiligten gerechtfertigt. Mit der Verordnung wird dagegen nicht das Ziel verfolgt, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu verhindern. Vielmehr ist die Bewirtschaftung sogar zwingend notwendig, um den Kulturlandschaftscharakter zu erhalten. Dieser hat erst dazu geführt, dass sich die Wiesenlimikolen hier angesiedelt haben, denn sie sind auf eine von Menschen geschaffene Kulturlandschaft angewiesen, welche sich durch unterschiedliche Bewirtschaftungszeiträume und Bewirtschaftungsmosaike auszeichnet.

Daneben erfolgt eine Abwägung der übrigen Interessen wie den Interessen an der freien Bebauung, dem freien Befahren u. a. im Landschaftsschutzgebiet. Diese Interessen stehen ebenfalls im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung. Die Zulassung von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Wiesenlimikolen sind auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft als Lebensraum angewiesen. Um diese dauerhaft für das Landschaftsschutzgebiet sichern zu können, ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen. Des Weiteren stehen die Interessen von Privatpersonen, freies Gelände zu befahren, dort Hunde frei laufen zu lassen usw. (s. § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verordnung) hinter dem öffentlichen Interesse, unnötigen Lärm und unnötige Störungen der Wiesenvögel zu vermeiden, zurück. Die möglicherweise tangierten Privatinteressen der Eigentümer und Pächter der Flächen wiegen zwar grundsätzlich schwer, jedoch überwiegt in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzgebietes und seines Artenbestandes zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Verordnung ist insgesamt verhältnismäßig.

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche zur Erreichung der Schutzziele notwendig sind, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, wurden die Freistellungen noch weiter ausdifferenziert und den jeweiligen Sachlagen angepasst. Die Maßnahmen, die im Allgemeinen dazu geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung erheblich negativ zu beeinflussen, wurden unter einen Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde gestellt. Wiederum andere Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht in diesem Maße entgegenstehen, sind allgemein freigestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass jeweils das mildeste, geeignetste Mittel Anwendung findet.

Die Listung der Freistellungen dient dazu, eindeutig klar zu stellen, dass diese Handlungen mit den Schutzzielen vereinbar sind. Die gesetzlichen Regelungen zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) und Artenschutz (§ 44 BNatSchG) bleiben von den Regelungen der Verordnung unberücksichtigt und sind somit weiterhin rechtskräftig.

4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Da bei Errichtung baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, steht die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind (z. B. Weideunterstände oder Weideställe), unter Zustimmungsvorbehalt oder die Freistellung von baulichen Anlagen ist an definierte Maßgaben gebunden, bei deren Einhaltung von einer Verträglichkeit mit den Schutzzielen ausgegangen werden kann. Durch den Zustimmungsvorbehalt kann die Anordnung der baulichen Anlagen in der Fläche und deren Volumen mit Blick auf die Schutzziele abgestimmt werden. Die Reglementierung der baulichen Anlagen zielt insbesondere auf die Erstellung von Weideunterständen und die Einrichtung von landwirtschaftlichen Lagerflächen ab, die verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind und durch den Bauherren demnach

grundsätzlich eigenverantwortlich errichtet werden dürfen. Festzuhalten ist, dass die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht im Sinne des Gebietsschutzes. Die Errichtung von Weideställen zur Sicherung einer Weidenutzung ist somit im Sinne des Gebietsschutzes.

Freigestellt von den Verboten der Verordnung sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, die Unterhaltung der Wege inkl. der Erhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der Straßen- und Wegedecke in der gleichen Breite, der Wegesicherung etc. Einbezogen in die Freistellung sind auch Nebeneinrichtungen bzw. Zubehör im Sinne des § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Damit können derartige Arbeiten grundsätzlich ohne weitere Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht auch für die Gewässerunterhaltung durch die zuständigen Unterhaltungsverbände. Da während der Brut- und Setzzeit Störungen aus den oben genannten Gründen auf ein Minimum reduziert werden müssen, wurde in Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden auf Unterhaltungsmaßnahmen während dieser Zeit verzichtet. Der für die notwendige Gewässerunterhaltung benötigte Zeitraum hat somit in der Verordnung ausreichend Berücksichtigung gefunden. Sollten sich während der Brut- und Setzzeit dagegen unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben, können diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Da es sich um einen besonders sensiblen Zeitraum handelt und derartige Maßnahmen die Ausnahme sind, ist ein Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger zeitlicher Verzögerungen, kann die Zustimmung auch mündlich, telefonisch usw. erfolgen, wobei Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohnehin im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts zulässig sind.

Grundsätzlich freigestellt ist auch das Betreten des Gebietes für die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten (Pächter) oder öffentlichen Stellen in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten.

4.3.2 Landwirtschaft

Grundsätzlich freigestellt ist die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen. Eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung würde für die betroffenen Betriebe eine deutliche Beschränkung der Eigentumsrechte bedeuten und gleichzeitig nur einen geringen Nutzen für den Vogelschutz erbringen. Das sogenannte Wechselgrünland stellt kein Dauergrünland dar, da es im förderrechtlichen Sinne den Ackerflächen gleichgestellt ist, als dass aus förderrechtlicher Sicht unter Einhaltung der förderrechtlichen Zeitvorgabe als Ackerfläche genutzt werden oder in eine solche umgewandelt werden kann. Unberührt bleibt jedoch der § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist.

Die getroffenen Einschränkungen betreffen somit ausschließlich das Grünland, welches in der Verordnungskarte als solches dargestellt wird. Die landwirtschaftliche Bodennutzung stellt den wichtigsten Faktor für die Erhaltung des Gebietes dar. Insofern soll auch durch die Verordnung eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes unter Berücksichtigung des Vogelschutzes weiterhin ermöglicht werden. Das durch den Landkreis Cloppenburg durchgeführte Gelegeschutzprogramm hat einen guten Erfolg, so dass Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Frühjahr nahezu vollständig vermieden werden. Wesentlich für den Erfolg des Schutzgebietes hinsichtlich der Erreichung der Schutzziele ist jedoch auch die ausreichende Nahrungsversorgung der (Jung)Vögel, insbesondere mit proteinreicher Nahrung nach dem Schlupf. Zum Schutz der Insekten und Erhalt eines diversen Bodenlebens werden daher das Fräsen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde freigestellt. Eine Erneuerung des Grünlandes ist grundsätzlich nur ohne bodenwendende Bearbeitung (Fräsen oder Pflügen) zulässig. Eine Zulassung von Fräsen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Zustimmungsvorbehalt soll nur in begründeten

Fällen zur Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes erfolgen. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde zu beteiligen, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann."

Die Entnahme von Wasser oder Grundwasser für Viehtränken unterliegt grundsätzlich dem Gemeingebrauch (§§ 32 NWG und 46 WHG). Die Errichtung der hierfür notwendigen stationären Tränkeeinrichtungen, die als bauliche Anlagen unter das Bauverbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 fallen, ist grundsätzlich freigestellt.

4.3.3 Fischerei

Zur Vermeidung von Störungen wurde im Rahmen von Vorgesprächen mit den betroffenen Fischereivereinen vereinbart, dass der Zugang zum Gewässer nur über festgelegte Zonen erfolgen soll und unmittelbar entlang des Gewässers innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens die Bewegungsfreiheit der Angler nicht eingeschränkt wird. Innerhalb dieser in der Verordnungskarte festgelegten „Fischereizonen" sollen auch die Reusen zum Aalfang ausgelegt werden, von denen aufgrund der verpflichtend durchzuführenden zweimaligen Kontrolle pro Tag ein besonderes Störungspotential ausgeht.

Im Übrigen sollen Störungen der Brutvögel durch Fischer über die Begrenzung der zeitgleich am Gewässer anwesenden Angler vermieden werden. Die nach Umsetzung der Verordnung und Begrenzung der Zahl der Fischereiausübenden noch möglichen Störungen sind als gebietsverträglich einzustufen und werden sowohl den Belangen der Angler als auch denen des Gebietsschutzes gerecht.

Außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) bestehen für die Fischerei keine Reglementierungen.

4.3.4 Jagdausübung

Die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt und widerspricht im Allgemeinen nicht den Schutzzielen der LSG Verordnung. Die zur Ausübung der Jagd notwendigen fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern sind jedoch nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Somit kann insbesondere der Standort neuer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde an die Erfordernisse des Gebietsschutzes angepasst werden.

Gemäß des RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML u. d.d MU v. 20.11.2017 sind „[…] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken."

Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig" weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.

Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.

Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.

4.3.5 Modellflugplatz

Der im Gebiet vorhandene Modellflugplatz ist im Rahmen der bestehenden Genehmigung freigestellt. Eigentumsrelevante Einschränkungen bestehen somit nicht. Eine Erweiterung der Genehmigung bzw. eine Vergrößerung der Flugzonen soll jedoch nicht erfolgen, da die Benutzung von derartigen Fluggeräten eine Störung des Gebietes verursacht und mit den Schutzzielen voraussichtlich nicht vereinbar ist.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. das aktuelle Luftbild der Landesvermessung oder ähnliches sein.

5.2 Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung der Niederung der Südradde zum LSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 8, 9 und 11 der LSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg, den 08.01.2020

Johann Wimberg

Landrat

Anhang 1: Meldegrenze des Vogelschutzgebietes im Landkreis Cloppenburg, Teilbereich Südradde